

# Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

## Protokoll ausserordentliche Sitzung Grosser Kirchgemeinderat

vom 9. September 2024, 16.00 Uhr bis 19.15 Uhr

Archesaal

<b>Vorsitz</b>	Lic. iur. Sophie Borter Binder
<b>Protokoll</b>	Klaus Hengstler, Kirchenschreiber
<b>Präsenz</b>	Es sind 37 Mitglieder anwesend
<b>Entschuldigungen</b>	Gerda Berger, Karin Bruderer-Lötscher, Heidrun Bürgelin, Marc Nagel, Thomas Neurauter, Yvonne Reed-Leu, Darren Stones, Klaus-Rainer Tödter, Ekkehard Werner, Andreas Maurer, Susan Staub-Matti
<b>Kirchenrat</b>	Vom Kirchenrat sind 7 Mitglieder anwesend

## Traktandenliste

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Sitzung vom 24. Juni 2024
3. 1. Lesung Personalreglement (Vorlage Nr. 280.3)
4. Begegnung mit EKS-Ratspräsidentin, Pfarrerin Rita Famos

# Reformierte Kirche

Kanton Zug

## Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder** eröffnet die heutige Sitzung mit folgender Begrüssung:

Geschätzte Frau Kirchenratspräsidentin  
Geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Mitglieder des Kirchenrates,

Ich begrüsse Sie herzlich zu unserer heutigen ausserordentlichen Sitzung. Ebenfalls begrüssen möchte ich alle Gäste, welche durch ihre Anwesenheit ihr Interesse an unserem Ratsbetrieb bekunden. Ich stelle fest, dass die Sitzung rechtzeitig durch persönliche Einladung und Publikation im Zuger Amtsblatt einberufen worden ist.

Wir nutzen die heutige Sitzung für eine erste Lesung unseres Personalreglements. Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten meinen herzlichen Dank aussprechen, die an der Erstellung und Erarbeitung dieses umfangreichen Werks mitgewirkt haben. Insbesondere die Parlamentarische Kommission möchte ich nicht unerwähnt lassen, welche sich eingehend mit dem Regelwerk auseinandergesetzt hat. Ihr Einsatz und ihre sorgfältige Bearbeitung über mehrere Sitzungen hinweg ist von unschätzbarem Wert für unser weiteres Vorgehen und Ermöglichen damit, dass wir heute die erste Lesung abhalten können.

In einem zweiten Teil dürfen wir uns auf die Begegnung mit der Ratspräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS, Frau Pfarrerin Rita Famos, freuen. Im Anschluss an den offiziellen Teil sind alle Anwesenden herzlich zum Apéro riche eingeladen. Soweit der kurze Überblick über den Ablauf der heutigen Sitzung.

Das Personalreglement ist ein wesentlicher Bestandteil unserer kirchlichen Organisation und bildet die Grundlage für ein gerechtes Arbeitsumfeld. Es regelt die wesentlichen Aspekte der Anstellungsverhältnisse und stellt sicher, dass wir als Kirche klare und faire Richtlinien für die Beschäftigten haben. Durch die Einführung eines gut ausgearbeiteten Regelwerks starten wir nicht nur eine verlässliche Grundlage für alle, die in unserer Kirche arbeiten, sondern stärken auch das Vertrauen und ein harmonisches Zusammenarbeiten innerhalb unserer Gemeinschaft. Heute widmen wir uns der ersten Lesung dieses wichtigen Dokuments. Dabei unterstützen wir die Arbeitsprozesse und angestrebten Werte klar und konsequent.

Zur Feststellung der Präsenz bitte ich die Stimmzähler die Liste zirkulieren zu lassen und mir anschliessend die Präsenz im Rat bekanntzugeben.

Vor Sitzungsbeginn sind folgende Absenzen gemeldet worden:

- Gerda Berger
- Karin Bruderer
- Heidrun Bürgelin
- Marc Nagel
- Thomas Neurauter
- Yvonne Reed
- Darren Stones
- Klaus-Rainer Tödter
- Ekkehard Werner
- Andrea Joho lässt sich für eine allfällige Verspätung entschuldigen
- Andreas Maurer
- Susan Staub

## 1. Genehmigung der Traktandenliste

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Die Traktandenliste von heute kommt in einer etwas anderen Form daher. Nach der Genehmigung des Protokolls widmen wir uns der 1. Lesung des Personalreglements. Anschliessend beehrt uns Frau Pfarrerin Rita Famos.

Wird das Wort zur Traktandenliste verlangt?

Das ist nicht der Fall.

*Sie haben Eintreten beschlossen.*

## 2. Genehmigung des Protokolls der GKGR-Sitzung vom 24. Juni 2024

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Zum Protokoll sind innert Frist gemäss § 14 unserer Geschäftsordnung (spätestens acht Tage vor der Sitzung des Grossen Kirchgemeinderats) keine Berichtigungen eingegangen.

*Das Protokoll gilt somit als genehmigt und Klaus Hengstler verdankt.*

## 3. 1. Lesung Personalreglement (Vorlage Nr. 280.3)

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Vorlage 280.3 mit den Materialien 280.1, 280.2, 280.4 und 280.5 wurden Ihnen per E-Mail und per Post zugestellt.

Wird das Wort zum Eintreten gewünscht?

*Wenn nicht, haben Sie stillschweigend Eintreten beschlossen.*

Sie haben im Vorfeld zur heutigen Sitzung alle erforderlichen Unterlagen erhalten. Ich fasse noch einmal zusammen: Die Vorlage Nr. 280 vom November 2023 wurde nun auf die Vorlage Nr. 280.1 geändert. In der damaligen Version auf S. 11 waren noch das geltende Personalreglement sowie die dazugehörigen Bestimmungen enthalten, welches wir aufgrund der Papierreduktion kein zweites Mal zugeschickt haben. Den Bericht und Antrag des Kirchenrats für die heute Sitzung finden Sie in der Vorlage Nr. 280.1. Das Personalreglement selber trägt die Vorlage Nr. 280.3. Diese Vorlage verwenden wir nachher zur Beratung. Mit der Vorlage 280.4 haben Sie die Synopse erhalten, welcher Sie entnehmen können, welche Ergebnisse sich aus der Vernehmlassung ableiten lassen und welche Begründungen für deren Aufnahme oder Ablehnung geführt haben. Mit der Vorlage Nr. 280.5 halten Sie schliesslich noch den Bericht und Antrag der Parlamentarischen Kommission in Händen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in der gedruckten Version fälschlicherweise Vorlage Nr. 280.1 gestanden hat. Auf dem Dokument, das Sie per E-Mail erhalten haben, steht jedoch die richtige Vorlagennummer.

Ich bitte Sie nun die Vorlage 280.3 zur Hand zu nehmen. Bevor wir loslegen, erkläre ich das Vorgehen: Wir werden § für § Vorgehen. Fragen können gestellt und beantwortet werden. Wo keine Anträge oder sonstigen Wortmeldungen angebracht werden, werden wir stillschweigend abstimmen, d.h. wenn aus dem Rat zu einem Paragraphen kein Antrag gestellt wird, so wird dieser Paragraph stillschweigend angenommen. Diskussionen zu einzelnen Paragraphen werde ich beenden, sobald erkennbar ist, dass keine neuen Argumente mehr vorgebracht werden, oder wenn ich den Eindruck gewinne, dass ein Diskussionspunkt erschöpft ist. Ich danke bereits an dieser Stelle für Ihr entsprechendes Verständnis. Über das Reglement als solches wird, entgegen den Anträgen des Kirchenrats und der Parlamentarischen Kommission, heute noch nicht abgestimmt. Diese erfolgt erst nach der zweiten Lesung, also an der Sitzung vom 11. November 2024, nachdem sämtliche Paragraphen beraten und über sämtliche Anträge abgestimmt wurden. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wurden die Fraktionssprecher bereits im Vorfeld gebeten, Ihre Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, dass alle Anträge (ohne Begründung) vorher schriftlich einzureichen seien. Spätestens jedoch anlässlich der Sitzung heute. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass zu demselben Thema mehrere Anträge gestellt werden, die unterschiedlich oder ähnlich formuliert sein können. Grundsätzlich wäre es möglich, sie Ihnen vorzulesen. Die Frage ist jedoch, ob es zumutbar und zweckmässig ist, insbesondere zu fortgeschrittener Stunde. Bei mehreren gleichzeitigen Anträgen behalten wir uns vor, diese zeitnah via Beamer vorzustellen, um sicherstellen zu können, dass alle Stimmberechtigten in diesem Rat korrekt abstimmen können. Ich bitte Sie deshalb ausdrücklich, Ihre Anträge schriftlich und mit Namen zu versehen, damit es bei den Abstimmungen zu keinem Durcheinander oder Verwechslungen kommt. Anträge, welche grössere oder nicht erkennbare Auswirkungen auf ein Thema haben könnten, werden anlässlich dieser ersten Lesung aufgenommen, so weit möglich diskutiert, die Abstimmung wird jedoch auf die zweite Lesung verschoben. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus dem Rat den Antrag stellt, die Diskussion oder die Abstimmung auf die zweite Lesung zu verschieben. Dies ermöglicht uns die sorgfältige Vorbereitung der Kommission und des Kirchenrats nicht durch Kurzschlussentscheidungen zu crashen und soll auch dazu beitragen, dass sich niemand von uns überfordert fühlen muss über etwas abzustimmen, über dessen Auswirkungen man sich kein Bild machen kann oder konnte. Sollte uns dennoch etwas entgehen, ist es noch immer möglich im Nachgang bzw. anlässlich der zweiten Lesung ein Rückkommensantrag zu traktandieren. Dies sollte jedoch die Ausnahme bilden. Als Letztes komme ich noch zu einem wichtigen

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

Thema: Ausstand und Stimmenthaltung. Gemäss unserer Geschäftsordnung § 58 haben Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten. Die Anwendung des § 58 ist nicht klar geregelt, weshalb der Grosse Kirchgemeinderat über die Ausstandspflicht zu befinden hat. Eine Ausstandsregelung dient dem Zweck, Interessenkonflikte zu vermeiden und eine unvoreingenommene Entscheidungsfindung zu fördern, indem Beeinflussung und Integrität des Entscheidungsprozesses gewahrt werden. Meines Erachtens ist das Geschäft als Ganzes jedoch nicht davon betroffen, da für unsere Entscheidungsfindung auf allfällige Erfahrungsberichte und Perspektiven der Betroffenen eine fundierte Grundlage für unsere Entscheidungen bilden können. Aus thematischer Sicht scheint ein genereller Ausstand daher nicht als sinnvoll. Da das Personalreglement einen Grundstein für unser kirchliches Wirken legt, welches auf die Mitarbeit von Angestellten angewiesen ist. Es gibt sinnvolle, gute und praktikable Lösungen zu formulieren und zu definieren. Hierfür sind wir auf die Diskussion mit allfälligen Betroffenen oder themenaffinen Personen angewiesen. Sollte bei einzelnen Bestimmungen tatsächlich die Befürchtung aufkommen, dass eine Beeinflussung oder Gefährdung der Integrität des Entscheidungsprozesses aufkommt, kann jederzeit Antrag gestellt werden, dass beim betroffenen Paragraphen über den Ausstand der Personen mit Interessenskonflikten abgestimmt wird. Die Geschäftsordnung sieht in § 58 Abs. 2 vor, dass im Zweifelsfall der Grosse Kirchgemeinderat die Ausstandspflicht entscheidet. Der guten Ordnung halber frage ich Sie damit jetzt an, ob jemand aus dem Rat den Antrag stellt, dass Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates in den Ausstand zu treten haben. Wenn dies nicht der Fall ist, haben Sie stillschweigend beschlossen, dass kein genereller Ausstand zur Anwendung kommt. Vielen Dank für Ihre Umsichtigkeit und den Beitrag zu einer ausgewogenen Diskussion.

Wir beginnen nun mit der Vorlage 280.3.

Gibt es Fragen zu § 1? Bitte zuerst jene nach vorne, welche lediglich Fragen beantwortet haben möchten, danach diejenigen, die noch mehr zu sagen haben bzw. einen Antrag stellen möchten. Der Kirchenrat wollte zuerst noch allgemein vorweg etwas sagen, da bestimmte Fragen schon im Raum gestanden haben. Ursula Müller bitte:

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Sie haben eine sehr sorgfältig ausgearbeitete Vorlage zum Personalreglement in Händen, welche wir heute durchberaten werden. Im Vorfeld wurde ich gefragt, wie es sich mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen verhält. Ausführungsbestimmungen werden vom Kirchenrat erlassen und verabschiedet. In der Vorlage Nr. 280.1 mit der dazugehörigen Synopse aus dem November 2023 finden Sie sämtliche für uns jetzt geltenden Ausführungsbestimmungen. Ebenso in diesem gelben Büchlein Ausführungsreglement und Ausführungsbestimmungen. Wir werden diese Ausführungsbestimmungen bis Ende Jahr überarbeiten und wenn nötig werden wir dort Anpassungen vornehmen, um Sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen. Gibt es dazu noch Fragen? Nein. Danke.

**Käty Hofer, Präsidentin Parl. Kommission:** Geschätzte Frau Präsidentin, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste

Die Beratung des Personalreglements war eine umfangreiche, komplexe Aufgabe, die uns Kommissionsmitglieder ausserordentlich gefordert hat. Besonders für die berufsmässigen Mitglieder war es belastungsmässig eine grenzwertige Aufgabe. Ich möchte daher zuallererst meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen ein riesiges Dankeschön aussprechen für die kompetente, diskussionsbereite Zusammenarbeit mit ihren zähen und ihren fröhlichen Momenten: ganz herzlichen Dank! (Applaus). Materiell brauche ich hier den Kommissionsbericht nicht zu kommentieren. Sie haben ihn schriftlich erhalten und studieren können. Eine Bemerkung zum Ablauf der ganzen Reglementsache: Über die Differenzbereinigung und die dann durch den Kirchenrat neu geschaffenen zwei Differenzen informiert der Kommissionsbericht auf S. 6. Nach der Fertigstellung des Kommissionsberichtes entstand beim Kirchenrat eine weitere Differenz. Im § 50 Lohnklassen 7-12 in Rot, anstatt Lohnklasse 7-11 für Hilfskräfte, Sigristen, Betriebswarte. Die Kommission äussert sich dazu nicht, da wir zu wenige Infos und Argumente hatten und wie gesagt, unser Bericht bereits fertig war. Mit diesem Reglement ist es aber noch nicht getan. Parallel zur Beratung und Genehmigung in diesem Rat müssen jetzt zwingend das Entschädigungsreglement überarbeitet und die Ausführungsbestimmungen neu erarbeitet werden. Sie haben es von der Kirchenratspräsidentin gehört. Die Arbeit geht also weiter. Die Kommission ist der Meinung, dass wir mit diesem Entwurf des Personalreglements eine fundierte, moderne und faire Grundlage für den Umgang mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschaffen haben. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, nach einer hoffentlich lebhaften Debatte, dem Reglement zuzustimmen. Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch weitere allgemeine Wortmeldungen aus dem Rat? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann starten wir:

§ 1, Fragen? Wortmeldungen oder Anträge zu Paragraf 1?

**Andreas Gadmer:** Eine semantische Frage. Im § 1 steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber öfter wird auch das Wort Mitarbeitende verwendet, dasselbe auch bei Bewerberinnen und Bewerber. Und bei den Pfarrern steht Pfarrerinnen und Pfarrer, aber häufig steht auch Pfarrpersonen. Daher meine grundsätzliche Frage: Ist die Semantik auf dem neuesten Stand? Also entspricht das dem, was jetzt z.B. auch der Kantonsrat in seiner genderkorrekten Sprache verwendet. Also ich möchte einfach verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist einfach sehr lang und wenn man Mitarbeitende schreiben kann, dann ist vielleicht bereist inklusiver als ohne, ich weiss es nicht.

**Käty Hofer:** Zwischen der ersten und zweiten Lesung muss unsere Redaktionskommission das ganze Reglement durchgehen und redaktionell überarbeiten. Ich würde dieses Thema sehr gerne der Redaktionskommission auf den Tisch legen. Auch weitere grammatikalische Formulierungen, oder was sonst noch in diese Kategorie gehört, wird die Redaktionskommission bearbeiten.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Weitere Wortmeldungen?

**Roland Berger:** Geschätzte Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, liebe Gäste

Im Namen der Fraktion Hünenberg Rotkreuz stelle ich den Antrag, dass eine Delegationsnorm sinngemäss wie im kantonalen Arbeitsverhältnis § 1 Geltungsbereich eingefügt wird. Unsere Begründung: Unsere Kirchgemeinde befindet sich in einem Strategieentwicklungsprozess, weiter ist die Motion zur Ausgestaltung der Rolle und der Aufgaben der Bezirkskirchenpflegen in Bearbeitung. In verschiedenen Voten von Seiten Fraktionen, wurde in der Vergangenheit dem Kirchenrat die Rückmeldung gegeben, dass man sich wünsche, dass sich der Kirchenrat prioritär strategischen Aufgaben widmen könne. Dazu wäre es jedoch nötig, dass der Kirchenrat zukünftig vermehrt operative Verantwortung an den Kirchenschreiber oder an Abteilungsleitungen mit den entsprechenden Kompetenzen delegieren könnte. Wir befinden uns diesbezüglich aktuell in einem Prozess mit offenem Ende und Ergebnis. Die Aufnahme einer Delegationsnorm in unserem Personalreglement zum jetzigen Zeitpunkt bedeutet eine Option für die Zukunft, für eine ergebnisoffene Ausgestaltung des beschriebenen Organisationsentwicklungsprozesses. Sollte sie am Schluss zukünftig nicht gebraucht werden, so wird das niemanden wehtun.

Unser Antrag lautet deshalb, Paragraf 1 wird wie folgt ergänzt mit einem Absatz 3: «Der Kirchenrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung des Kirchenschreibers und von Abteilungsleitungen an den Kirchenschreiber oder die Abteilungsleitungen delegieren.» Die Fraktion Hünenberg Rotkreuz lädt Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen ein, unserem Antrag zu folgen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank.

**Andreas Blank:** Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich erlaube mir als Vertreter der Kommission zu sagen, wir hatten das in der Kommission auch besprochen. Unsere Präsidentin ist dort leider in dieser Frage unterlegen, ich glaube das dürfen wir schon auch sagen, weshalb eine Delegationsnorm oder weshalb keine Delegationsnorm, war für uns eine Diskussion. Ich sehe das Anliegen, dass sich unsere Kirchgemeinde in den nächsten Jahren verändern wird und auch verändern kann. Eine Anpassung in vielleicht fünf, zehn Jahren kann und will ich heute nicht ausschliessen. Wenn wir aber einen solch grossen Schritt machen, war die Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Ansicht, dann wir auch andere Sachen anpassen und dann könnte man es auch in diesem Reglement anpassen. Man muss vielleicht schon auch sehen, der Kanton ist schon noch etwas grösser, wenn man jetzt von Delegieren spricht als unsere Kirchgemeinde und wie viel dann der Kirchenrat delegieren kann, wenn er Abteilungsleiter hätte, die diese Aufgabe übernehmen sollen, liegt wahrscheinlich auch mehr beim Kirchenrat bei einer solchen Struktur als jetzt das beim Kanton zwischen Regierungsrat und den Direktionen ist. Alles abwägend ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass wir es nicht aufnehmen. Aber ich würde nicht ausschliessen, dass der Grosse Kirchgemeinderat in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren darüber wieder einmal spricht. Danke.

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Antragsteller beantragt, dass § 1 wie folgt ergänzt werden soll: «Der Kirchenrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung des Kirchenschreibers und von Abteilungsleitungen an den Kirchenschreiber oder die Abteilungsleitungen delegieren.»

Wenn Sie mit der Ergänzung einverstanden sind, dann bitte ich Sie jetzt, dies mit Handerheben zu bekunden:

*14 Ja-Stimmen  
20 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen.*

*Sie haben den Antrag mit 20 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen und 14 Ja-Stimmen abgelehnt.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 2. Gibt es Fragen zu § 2? Gibt es Wortmeldungen zu § 2. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit dem § 2 in der vorliegenden Form zugestimmt.

§ 3: Gibt es Fragen zu § 3? Gibt es Wortmeldungen zu § 3?

**Käty Hofer:** Geschätzte Frau Präsidentin, liebe Anwesende

Ich spreche jetzt als Fraktionschefin der Fraktion Hünenberg Rotkreuz. In § 3 Abs. 7 wird festgehalten, was der Kirchenrat zu den Eignungsprüfungen in den Ausführungsbestimmungen regeln soll. Meiner Meinung nach kann dieser Absatz verschieden ausgelegt werden. Es ist leider etwas technisch, aber trotzdem. Abs. 2 hält fest, dass Bewerbende und alle Mitarbeitende einen Privat- und Sonderprivatauszug vorzulegen haben. Die Meinung dieses Satzes ist, dass alle, die sich bewerben und alle Mitarbeitenden eine Privat- und Sonderprivatauszug vorzulegen haben. Die Kompetenz des Kirchenrats in Abs. 7 Bst. a) und b) bezieht sich also nur auf die Auszüge aus dem Betreibungsregister und dem Strassenverkehrsregister in Abs. 4. Ich beantrage folgende Ergänzung des § 3 Abs. 7: «Der Kirchenrat bezeichnet in seinen Ausführungsbestimmungen a) die Funktionen, die sich einer Eignungsprüfung gemäss Abs. 4 zu unterziehen haben; b) Art und Umfang der jeweils notwendigen Eignungsprüfung gemäss Abs. 4.» So kommt zukünftig niemand auf die Idee, den Abs. 7 auf den Privat- und Sonderprivatauszug anzuwenden. Es ist dies keine materielle Änderung zum Papier, das Sie haben, sondern eine Präzisierung. Ich bitte Sie, dem Antrag der Klarheit willen zuzustimmen. Danke.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Gibt es Wortmeldungen aus dem Kirchenrat? Der Parlamentarischen Kommission?

**Andreas Blank:** Geschätzte Präsidentin, geschätzte Damen und Herren

Ich habe mich vorab mit der Kommissionspräsidentin abgesprochen und habe diesen Mangel auch festgestellt. Ich würde den Antrag daher unterstützen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Wortmeldungen aus dem Rat? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung:

Wenn Sie dem Antrag der Antragstellerin, wie er vorhin formuliert wurde, zustimmen möchten, dann bitte ich Sie das jetzt mit Handerheben zu bezeugen:

*Sie haben dem Antrag der Antragstellerin mit einer Enthaltung zugestimmt.*

Wir stimmen nun noch über den § 3 als Ganzes ab. Wenn Sie dem § 3 in dieser nun vorliegenden Version als Ganzes zustimmen, dann bitte ich Sie, dies nun mit Handerheben zu bezeugen:

*Sie haben dem § 3 einstimmig zugestimmt.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 4. Gibt es Fragen zu § 4? Gibt es Wortmeldungen zu § 4? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit haben Sie stillschweigend § 4 in der vorliegenden Form zugestimmt.

# Reformierte Kirche

Kanton Zug

## Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 5. Anstellung. Gibt es zum § 5 Fragen? Gibt es Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben damit stillschweigend dem § 5 in der vorliegenden Form zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 6. Gibt es Fragen zu § 6? Gibt es Wortmeldungen zu § 6? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben damit stillschweigend dem § 6 in der vorliegenden Form zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 7. Gibt es Fragen zu § 7? Gibt es Wortmeldungen zu § 7? Wenn dies nicht der Fall ist, dann haben Sie § 7 in der vorliegenden Form zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 8. Gibt es Fragen zu § 8? Gibt es Wortmeldungen zu § 8? Wenn dies nicht der Fall ist, dann haben Sie § 8 in der vorliegenden Form zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 9. Gibt es Fragen zu § 9? Gibt es Wortmeldungen zu § 9? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben damit stillschweigend dem § 9 in der vorliegenden Form zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 10. Gibt es Fragen zu § 10? Gibt es Wortmeldungen zu § 10? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Damit haben Sie stillschweigend dem § 10 in der vorliegenden Form zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 11. Gibt es Fragen zu § 11? Gibt es Wortmeldungen zu § 11?

**Rene Bähler:** Geschätzte Frau Präsidentin, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, liebe Gäste, Wir wollen beliebt machen, dass in beiden Paragraphen 10 und 11 gleiche Bedingungen für Kirchgemeinde und Mitarbeiter gelten. Deshalb soll in § 11 folgendes eingefügt werden: «Den Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.». Danke für euere Aufmerksamkeit.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Gibt es Wortmeldungen aus dem Kirchenrat?

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Wenn ich das richtig verstehe, dann wird mit dieser Formulierung auf das Schulhalbjahr verzichtet, also auf das erste Schulhalbjahr Ende Januar kann nicht gekündigt werden. Verstehe ich das richtig? Wenn wir dies einfügen, dann verlängern wir eigentlich die Frist auf ein ganzes Jahr. Es kann dann nur auf Ende Schuljahr gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Das heisst im Januar muss ich kündigen, um im Sommer meine Stelle verlassen zu können. Aber vielleicht kapiere ich es auch nicht.

**Käty Hofer:** Du hast das schon richtig gelesen. Da ist ein Fehler. Es müsste heissen: Eines Schulhalbjahres. Der Fehler liegt im Antrag.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch weitere Wortmeldungen?

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Aber ein Schulhalbjahr sind 6 Monate. Es ist einfach nicht nötig, dass wir das einfügen. Ein halbes Jahr sind 6 Monate.

**Rene Bähler:** Es sollte identisch sein mit § 10, egal ob es ein Mitarbeiter ist, oder die Kirchgemeinde als Arbeitgeber.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch weitere Wortmeldungen?

**Andreas Blank:** Ist jetzt vielleicht etwas schnell gegangen, auch für mich, bis ich wusste, was wo wie ist. Eigentlich ist das im Abs. 1 von § 11 enthalten. Dort steht: Die Kirchgemeinde kann unter Einhaltung der für die Mitarbeitenden geltenden Kündigungsfrist kündigen. Und das gilt auch für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Es ist nur nachher festgehalten, dass das dann eben auf die Schulperiode festgelegt ist. Also aus meiner Sicht ist die Anpassung nicht notwendig. Es ist schon so geregelt. Danke.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Schreiten wir zur Abstimmung. Wenn Sie dem Antrag von René Bähler zustimmen möchten, dann bitte ich Sie dies mit Handerheben zu bezeugen:

*Sie haben den Antrag von René Bähler grossmehrheitlich, mit wenigen Enthaltungen, abgelehnt.*

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir kommen zu § 12. Gibt es Fragen zu § 12? Gibt es Wortmeldungen zu § 12? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit § 12 in der vorliegenden Version stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 13. Gibt es Fragen? Gibt es Wortmeldungen zu § 13? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit haben Sie § 13 stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 14. Gibt es Fragen zu § 14? Wortmeldungen. Dies scheint nicht der Fall zu sein und daher haben Sie § 14 in der vorliegenden Fassung stillschweigend genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 15 Missbräuchliche Kündigung. Gibt es Fragen? Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit § 15 in der vorliegenden Version stillschweigend genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder: § 16.** Gibt es Fragen zu den Folgen der missbräuchlichen Kündigung? Gibt es Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit § 16 in der vorliegenden Version stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 17. Gibt es Fragen zu diesem Paragraphen? Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit dem § 17 in der vorliegenden Version stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 18. Gibt es Fragen zu § 18? Gibt es Wortmeldungen zum Grundsatz? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Von daher haben Sie § 18 in der vorliegenden Fassung stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 19. Gibt es Fragen zu § 19? Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben § 19 somit stillschweigend genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 20. Gibt es Fragen? Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit § 20 in der vorliegenden Version zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 21. Gibt es Fragen oder Wortmeldungen hierzu? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit § 21 in der vorliegenden Fassung stillschweigend genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 22. Gibt es Fragen?

**Käty Hofer:** Im Auftrag meiner Fraktion stelle ich hier eine Frage: Im Abs. 2 steht «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf eigenen Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres weiter beschäftigt werden». Im Laufe der Diskussion über das Reglement in der Fraktion waren wir plötzlich nicht mehr ganz sicher, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer auch die Religionslehrerinnen und Religionslehrer mitbeinhalten. Also konkret: Gilt dieser Abs. 2 auch für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ich habe mir jetzt nicht die Mühe gemacht, das ganze Reglement nochmals auf diesen Punkt hin durchzuschauen. Aber vielleicht müsste man das machen, ob die Religionslehrerinnen und Religionslehrer wirklich auch sauber diesbezüglich aufgeführt sind. Ob jetzt mit Mitarbeiter die Personen in der Verwaltung gemeint sind, oder alle. Da habe ich unterdessen ein kleines Fragezeichen, das wir vielleicht noch zuverlässig klären müssen. Aber hier konkret: Religionslehrerinnen und Religionslehrer können auch bis 70 weiterarbeiten, wenn sie das wollen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank.

**Werner Gerber:** Nur eine kleine Bemerkung: In Abs. 1 ist der Geltungsbereich ja abgedeckt. Dort werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und da würde ich jetzt als «Durchschnittsmensch» verstehen, dass Religionslehrerinnen und Religionslehrer auch gemeint sind damit.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Danke.

**Andreas Blank:** Es ist einfach irritierend, dass im Abs. 1 explizit die Religionslehrperson erwähnt wird, dass das Arbeitsverhältnis endet, in dem Monat, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird. Und in Abs. 2 ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen. Ich verstehe normalerweise, wenn man eine Aufgabe machen will, dann schreibt man das explizit. Und hier ist es explizit aufgeführt. Für mich ist es nicht



# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

stimmig, dass man ausgerechnet bei der Religionslehrperson, die das 65. Altersjahr erreicht, explizit erwähnt, dass sie aufhören müssen. Darum steht Abs. 1 explizit so.

**Kirchenrat Daniel Hess:** Es wird ja nur ergänzt. Es geht darum, dass sie nicht während des Schulhalbjahres aufhören können.

**Kirchenrat Manuel Bieler:** Die Vergleichsgrösse ist Monat und Schulhalbjahr. Das wird in Beziehung gesetzt. In Bezug auf das 65. Lebensjahr. Und aus Planungssicherheitsgründen ist es angenehm, wenn die Religionslehrpersonen Ende Schuljahr / Schulhalbjahr uns «entwischen».

**Klaus Hengstler:** Vielleicht nochmals etwas zur Präzisierung: Wenn eine Mitarbeiterin im April 65 wird, dann endet das Arbeitsverhältnis Ende April. Wenn eine Religionslehrperson im April 65 wird, dann endet das Arbeitsverhältnis Ende Schulhalbjahr resp. Ende Schuljahr, d.h. im Sommer. Das ist, damit nicht mitten im Schuljahr die Religionslehrperson pensioniert wird. Darum ist da ein kleiner Unterschied.

**Remo Cottiati:** Aber Abs. 2. Wie ist der zu erklären?

**Klaus Hengstler:** Es gibt keinen Grund, warum Religionslehrpersonen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein sollen. Und es ist wie Werner Gerber gesagt hat, auch die Religionslehrpersonen werden in Abs. 1 genannt und sind dann auch in Abs. 2 selbstverständlich mitgemeint. Aber man könnte da noch eine Ergänzung machen, ob man vielleicht auch noch andere Orte findet, an denen es nicht ganz klar ist. Aber eigentlich scheint mir das klar zu sein.

**Barbara Baumann:** Man kann doch nach dem 1. Satz einfach einen Punkt machen. Und dann weiter: Für Religionslehrpersonen... dann ist es vielleicht klarer.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es weitere Wortmeldungen. Also zu Abs. 1 liegt kein Antrag vor. Zu Abs. liegt mir ein Antrag des Kirchenrats vor. In der Synopse steht, dass der Kirchenrat beantragt, das 70. Altersjahr zu streichen.

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Nein, der ist nicht mehr aktuell.

**Andreas Gadmer:** Ja, lieber Kirchenrat. Ich bin überrascht. Ihr wolltet doch die 70 weghaben. Ich finde das nicht so eine schlechte Idee und auch die Begründung steht da. Warum kommt der Antrag jetzt nicht? Ich würde den sonst selber stellen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Den Antrag finden Sie in der Synopse auf S. 15.

**Klaus Hengstler:** Frau Präsidentin, geschätzte Anwesende

Im Kirchenrat wurde darüber diskutiert und der Antrag so formuliert. Die Synopse ist nach dieser Kirchenratssitzung geschrieben. Nachher haben wir Abklärungen getroffen. Es ist so, dass das Pensionskassengesetz verlangt, dass man mit 70 die Pension beziehen muss und das andere ist, dass die Krankentaggeldversicherung auch nur bis 70 bezahlt. Also wenn jemand über 70 hinaus erkrankt, kommt die Krankentaggeldversicherung nicht mehr zum Tragen. Unser Broker und auch bei den angefragten Gemeinden sowie dem Kanton haben uns allesamt abgeraten, von der Altersgrenze 70 abzuweichen. Daraufhin hat der Kirchenrat in seiner nächsten Sitzung diesen Antrag wieder zurückgezogen. Darum hat man die 70 gestrichen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Danke für die Erklärung.

**Felix Kilchsperger:** In der Vorlage 280.2 ist dieser Antrag noch drin.

**Klaus Hengstler:** Aber er ist zurückgezogen. Wir waren einfach nachher etwas gescheiter als vorher.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Von daher liegt kein Antrag vor. Sie haben somit stillschweigend § 22 in der vorliegenden Version zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Ich komme zu § 23, würde mir aber erlauben § 24 grad hinzuzunehmen. Ich habe im Vorfeld gehört, dass es u. U. einfacher ist, als wenn wir § für § durchgehen. Ich würde daher bei so kleinen Paragraphen die zusammennehmen, es sei denn, Sie stellen den Antrag, dass man die auseinandernehmen soll. Gibt es Fragen zu § 23 oder 24? Gibt es Wortmeldungen zu § 23 oder 24. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit die §§ 23 und 24 in der vorliegenden Fassung stillschweigend genehmigt.

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 25. Gibt es hier Fragen oder Wortmeldungen. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit stillschweigend § 25 in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 26, 27 und 28. Gibt es zu diesen Paragrafen Fragen? Eine Wortmeldung zu § 26, 27 oder 28? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit stillschweigend den §§ 26, 27 und 28 in der vorliegenden Fassung stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir kommen zu Kapitel 4 Pflichten der Mitarbeitenden. Wir haben hier § 29. Gibt es hierzu Fragen? Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit § 29 in der vorliegenden Fassung stillschweigend genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 30. Gibt es hierzu Fragen? Mir liegt eine Wortmeldung vor von Andreas Forrer.

**Andreas Forrer:** Geschätzte Anwesende

Wir möchten bei § 30, dass wir das auf eine Meldestelle limitieren, weil eigentlich am besten wäre es, wenn das nie soweit kommt. Es sieht allerdings so aus, dass der Kanton bereits eine Stelle hat und das ist der Ombudsmann. Dort ist alles genau geregelt. Diese Stelle ist neutral. Sie ist der Schweigepflicht unterstellt. Für die Permanenz ist gesorgt. Von daher gibt es keinen Grund, dass wir eine zusätzliche externe Person nennen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir haben hier momentan keinen Antrag vorliegen. Weil grundsätzlich wird auf eine Meldestelle verwiesen. Es ist aber so, dass in der Synopse auf zwei Stellen eingegangen wurde. Da müssen wir entweder die vorliegende Version ergänzen, oder aber es ist einfach nur eine Wortmeldung für die Ausführungsbestimmungen.

**Andreas Forrer:** Ich würde die eine Stelle, und zwar die Ombudsstelle, ändern.

**Käty Hofer:** In der Kommission haben wir diesen Paragrafen diskutiert und wir haben auch aktiv beim Kanton abgeklärt, ob die kantonale Ombudsstelle allenfalls auch für Whistleblowing in der Kirchgemeinde zuständig sein könnte. Abs. 4 haben wir so ausgelegt, dass der Kirchenrat eine Meldestelle bestimmt und deren Aufgaben und Kompetenzen bezeichnet. Das kann die Ombudsstelle des Kantons sein. Das macht Sinn. Es könnte sich aber irgendwann einmal zeigen, dass wir uns von der Ombudsstelle abnabeln wollten. Dann könnte der Kirchenrat eine andere Meldestelle bezeichnen. Aber nur eine.

**Kirchenratspräsidentin:** Man muss unterscheiden, geht es um Grenzverletzungen, sexuellen Missbrauch oder einfach um Missstände innerhalb der Kirchgemeinde. Wir haben bereits heute mit Frau Dr. iur. Hotz eine Frau, die uns zur Verfügung steht, wenn es zu Grenzüberschreitungen kommen sollte. Als ehemalige Staatsanwältin in Zürich war sie vornehmlich zuständig für Sexualstraftaten. Sie ist daher Fachfrau, wenn es um sexuellen Missbrauch geht. Frau Hotz kann von Mitarbeitenden, Freiwilligen und Kirchenmitgliedern kontaktiert werden, wenn Fehlverhalten festgestellt wurde und wenn der Verdacht besteht, dass Grenzüberschreitungen vorliegen. Das EKS wird zudem in absehbarer Zeit eine weitere Stelle schaffen, die bei Grenzverletzungen angegangen werden kann. Das ist dann eine schweizweite Meldestelle. Und wir sind der Überzeugung, dass wir mit Frau Hotz und der Ombudsstelle zusammen zwei Meldestellen zur Verfügung haben, die sehr niederschwellig angegangen werden können. Es ist in der heutigen Zeit unablässlich, dass wir Meldestellen benennen können. Wir hoffen natürlich mit Ihnen, dass wir weder die eine noch die andere brauchen. Aber eben, der Paragraf sagt, wir können selber für unsere Mitglieder eine Meldestelle nennen, was wir jetzt bereits schon haben.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn dies nicht der Fall ist, dann würde ich nochmals den Antrag rekapitulieren. In Abs. 1 würde stehen: «Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Kirchgemeinde fest (...), können die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Missstand bei der kantonalen Ombudsstelle anzeigen». Entsprechend müsste allenfalls Abs. 4 angepasst werden. Nein, Abs. 4 könnte man streichen.

**Andreas Forrer:** Genau. Mit der neuen Formulierung wäre alles klar.

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Andreas Blank:** Geschätzte Anwesende, ich würde an der bisherigen Formulierung festhalten. Man muss aufpassen: Die Ombudsstelle des Kantons Zug ist vom Regierungsrat beauftragt. Der Regierungsrat definiert Umfang und Auftrag dieser Ombudsstelle. Die ist auch für die Gemeinden zuständig. Wir können aber nichts dazu sagen. Es macht durchaus in vielen Situationen Sinn, dass die Ombudsstelle gewisse Aufgaben für uns übernimmt, auch im Zusammenhang mit dem Whistleblowing. Aber wir können eigentlich als Kirchgemeinde, denen keinen Auftrag erteilen. Wenn, dann müsste der Kirchenrat mit dem Kanton eine Vereinbarung treffen. Und dann kann es nicht im Reglement bestimmt sein, sondern allenfalls in den Ausführungsbestimmungen, so dass es der Kirchenrat periodisch anpassen kann, wenn das z. B. nicht mehr gehen soll. Man kann aber zuhänden des Kirchenrats anregen, dass er das möglichst einfach gestalten soll. Ich glaube, der Kirchenrat will das auch nicht zu kompliziert machen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Vielen Dank. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall. Wir würden also über den Antrag abstimmen. Wenn Sie dem Antrag auf Abänderung von Abs. 1 zustimmen, dann bitte ich Sie um Handerheben:

*Sie haben den Antrag grossmehrheitlich abgelehnt.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 31. Gibt es Fragen zu 32? § 33? 34? Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 31, 32, 33 und 34? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann haben sie diese Paragraphen in der vorliegenen Fassung stillschweigend zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Fragen zu § 35? 36? Gibt es Wortmeldungen zu diesen beiden Paragraphen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Sie haben somit die §§ 35 und 36 in der vorliegenden Version genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Fragen zu § 37, 38?

**Roland Berger:** Geschätzte Präsidentin, geschätzte Anwesende  
Von Seiten unserer Fraktion möchten wir zum Thema Wohnsitzpflicht gerne eine Diskussion lancieren. Abs. 1 wurde ja identisch vom bisherigen Personalreglement übernommen, sofern die Aufgabenerfüllung das erfordert, kann ein bestimmter Wohnsitz vorgeschrieben werden und dann eine Dienstwohnung zugestellt oder zugewiesen werden. Wir möchten gerne die Diskussion anregen in wieweit eine Wohnsitzpflicht noch zeitgemäss ist, welche Aufgabenerfüllung einen Wohnsitz überhaupt erfordert. Ist eine Wohnsitzpflicht für die Zukunft unserer Kirche überhaupt noch relevant? Ein paar Gedanken dazu:

Eine Dienstwohnung kann eine angenehme und kostengünstige Sache sein, wenn man als Pfarrperson, als diakonische Mitarbeiterin, von extern kommend, den Wohnsitz in der Gemeinde nehmen möchte, oder muss. Die Wohnungssuche entfällt. Ich kenne das aus eigener Erfahrung als Sozialdiakon. Was die Aufgabenerfüllung betrifft, so kann ich mich, wenn ich zurückdenke, nur an das Führen der Passantenkasse erinnern. Umherziehende Menschen kannten meine Adresse und da es beim Sozialdiakon 20 Franken Migros-Gutscheine gab, war das bekannt. Aber ist die Anlaufstelle für Passanten wirklich eine wohnsitzpflichtige Aufgabenerfüllung? (wer dann die Türe aufgemacht hat, das war in der Regel meine Frau oder im Pfarrhaus die Pfarrfrau). Stichwort Pfarrfrau: In der aktuellen Ausgabe des Kirchenboten wird prominent auf S. 1 über die Auflösung des Pfarrfrauenvereins infolge einer gesellschaftlichen Entwicklung berichtet. Viele Pfarrfrauen gehen heute einem eigenständigen Beruf nach. Die Partner von Pfarrerinnen sowieso. Und diese Berufe sind auch an einen eigenen Arbeitsort gebunden. Ich komme auf die Pfarrpersonen selbst zurück: Wir kennen zunehmend Berufsbiographien, wo jemand erst mitten im Leben ein Theologiestudium absolviert und dann in den Pfarrerinnenberuf einsteigt. Daneben ist in vielen Fällen ein Partner / eine Familie. Man hat sich in dieser Lebensphase vielleicht für einen örtlichen Lebensmittelpunkt entschieden. Da kann eine Wohnsitzpflicht ein wirklicher Hinderungsgrund für die Annahme einer Pfarrstelle sein. Zwei konkrete Beispiele: In Hünenberg hat man mit Pfarrerin Irene Bianchi zum guten Glück eine gute Lösung gefunden. Die Aufgabenerfüllung mache eine Wohnsitzpflicht nicht nötig. Ich erinnere mich jedoch in Rotkreuz an eine Pfarrverweserin vor einigen Jahren. Man konnte fragen, wen man wollte, Ihre Gottesdienste waren geschätzt, sie hat sich engagiert und in die Gemeinde eingebracht. Gerne hätten wir sie für eine Festanstellung gewählt. Die Wohnsitzpflicht wurde jedoch zum Hinderungsgrund.

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, von Seiten unserer Fraktion sind wir sehr gespannt auf eure Reaktion und Argumente zur Frage, ob eine Wohnsitzpflicht für die Zukunft unserer Kirche noch relevant und zeitgemäss ist. Besten Dank.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank.

**Andreas Blank:** Geschätzte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren

Wir haben uns jetzt nicht alle abgesprochen in der Kommission. Im Reglement ist eine Kann-Formulierung drin. Also das Personalreglement schreibt nicht vor, wer in eine Amtswohnung ziehen muss und wer nicht. Das ist im entsprechenden Dienst- und Amtswohnungsreglement geregelt. Der Gedanke, das anzupassen, wäre durchaus ein Gedanke wert. Ich bin im Moment gar nicht sicher, ob das in unserer Kompetenz oder in der Kompetenz des Kirchenrats wäre. Ich würde beliebt machen, die Kann-Formulierung hier zu belassen. Und wenn man die Diskussion führen möchte, wäre das wahrscheinlich Wert einen parlamentarischen Vorstoss zu machen, um die Diskussion zu führen und das entsprechende Reglement anzupassen. Dann sind auch nicht alle so überrascht über die Frage, wie es jetzt wohl ein Teil von uns ist. Wir vertun uns eigentlich nichts, wenn wir das offen lassen. Danke.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank.

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Ich kann vielleicht grad noch ergänzen. Im Pfarrwahlreglement kann bei «Wahlvoraussetzungen» zu Einzelheiten des Verfahrens nachgelesen werden, wie wir das handhaben mit dem Wohnsitz. Es ist also hier am falschen Ort, darüber zu diskutieren.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Von daher erachte ich die Diskussion als beendet. Gleichzeitig haben Sie stillschweigend die §§ 37 und 38 in der vorliegenden Version genehmigt. Ich möchte gleich weiterfragen, gibt es Fragen zu § 39?

**Felix Kilchsperger:** Also es ist eine Frage zu § 39. In diesem Paragraphen wird in Klammern ergänzt, was ein öffentliches Nebenamt ist. Und es wird als Beispiel der Freiwilligen Feuerwehr genannt. Da bin ich mir nicht sicher, weil ich meine, Feuerwehr ist eine Dienstpflicht, die besteht, wie Militärdienstpflicht. Man zahlt ja Ersatz, wenn man nicht Mitglied einer Feuerwehr ist. Meine Frage daher, ob dies wirklich genannt werden muss an dieser Stelle. Danke.

**Andreas Blank:** Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren

Grundsätzlich könnte ich auf unseren Kommissionsbericht verweisen und wir haben es im Unterschied zum Kanton an diese Stelle genommen. Vielleicht ist es etwas abstrakt und man muss es kurz erklären. Bei den Dienstleistungen wie Militär, Zivilschutz, Zivildienst bekommen jene, die das machen, einen kleinen Sold und der Arbeitgeber EO. Bei der Feuerwehr gibt es keine EO, sondern auch einen Sold. Dieser Sold ist aber, das wusste ich auch nicht, wie Nico Casillo wusste als Feuerwehrmann, dieser Sold ist mehrere hundert Franken am Tag, also mehr als die EO. Somit enthält der entsprechende Mitarbeiter die Entschädigung selber in einem grossen Umfang. Und die Kommission war der Meinung, Sold gehört dem, der den Dienst leistet. Also machen wir es bei der Feuerwehr gleich. Dann müssen wir die Feuerwehr aber bei der EO rausnehmen, weil wir können ihm ja keine EO wegnehmen. Deshalb müssen wir dies bei den öffentlichen Ämtern aufführen. Und deshalb ist es bei uns jetzt noch in der Klammerbemerkung drin. Und dann ist es vielleicht im Ermessen der Ausführungsbestimmungen oder auch bei der Einzelsituation, ob man dann den Mitarbeiter Zeit zur Verfügung stellt als Arbeitgeber, oder nicht, oder ob er es dann in der Freizeit macht und eigentlich entschädigt ist. Ich hoffe, ich konnte die Gründe, die die Kommission dazu veranlasst hat, schlüssig erläutern. Danke.

**Tabea Iten:** Das Care-Team gehört doch eigentlich auch dahin. Das ist ja auch EO entschädigt. Aber ja nicht normaler Zivilschutz.

**Andreas Blank:** Aber es ist ja genau Zivilschutz und gehört deshalb nicht hierhin und ist mit EO entschädigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Gibt es noch weitere Fragen zu diesem Paragraphen oder zu den fortfolgenden Paragraphen 40, 41, 42 oder 43? Gibt es Wortmeldungen oder Anträge zu den letztgenannten Paragraphen? Wenn dem nicht so ist, dann haben Sie den erwähnten Paragraphen stillschweigend zugestimmt und somit genehmigt.

# Reformierte Kirche

Kanton Zug

## Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir kommen zu Kapitel 5. Gibt es Fragen zu § 44? 45? 46?

**Christian Wagner:** Wir haben, als wir über die Entlohnung im Allgemeinen diskutiert haben, festgestellt, dass gemäss § 45 und 46 der 13. Monatslohn keine Teuerung enthält. Gehen wir richtig der Annahme, und wenn ja, warum nicht?

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Möchte der Kirchenrat Stellung nehmen dazu?

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Also der Grundlohn wird als 13. Monatslohn ausbezahlt. Der Grundlohn hat eine Teuerungszulage drin. Wenn das so nicht ist, dann kann ich es jetzt im Moment nicht beantworten.

**Christian Wagner:** Es heisst: Der Grundlohn bildet 12/13 des Jahreslohns. Der Grundlohn ist inklusive Teuerungszulage. Der 13. Monatslohn ist ein Dreizehtel davon.

**Andreas Blank:** Also aus der Diskussion kann ich so viel sagen, wir haben diese Formulierung etwas angepasst. Ich teile die Ansicht, dass die Teuerung bei der Auszahlung des 13. Monatslohns fehlt. Man könnte dort einfach einschliesslich Teuerungszulage ergänzen. Wir können das aber gut in die zweite Lesung mitnehmen, so dass nichts vergessen geht. Ich habe in der Vorbereitung gelernt, man muss bestimmte Sachen dreimal lesen, um sicher zu sein, dass dann alle Auswirkungen gut sind. Danke.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Das ist in diesem Fall ein Antrag, dass wir das in die zweite Lesung nehmen. Christian Wagner stimmt dem Antrag zu. Dann würden wir § 45 und 46 in der zweiten Lesung nochmals verhandeln. Gibt es Fragen zu § 47? Wortmeldungen? Gibt es Fragen zu § 48? Wortmeldungen? Ich glaube vom Kirchenrat etwas gelesen zu haben wegen eines Antrags. In diesem Fall kein Antrag zu den §§ 47 und 48. Sie haben somit stillschweigend die beiden Paragraphen genehmigt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** § 49. Gibt es hierzu Fragen? Wortmeldungen?

**Käty Hofer:** Ich möchte nur einen Absatz verschieben. In der Beratung in der Fraktion haben wir gemerkt, dass die Basis der Lohnberechnung erst in § 57 genannt wird. Die Meinung der Fraktion ist, dass dieser Absatz nach vorne gehört, zum § 49, weil er die Grundlage für die gesamte Berechnung der Lohntabelle in § 49 darstellt. Ich stelle den Antrag, diesen Abs. in § 57 zu streichen und neu in § 49 als Abs. 2 einzufügen. Dann hat man die beiden Sachen beieinander. Sonst weiss man eigentlich nicht, was die Basis teuerungsmässig ist. Es wäre klarer.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Wortmeldungen aus dem Kirchenrat hierzu? Nein. Aus dem Rat? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage grad hier noch, gäbe es einen Antrag zu § 57? Ich würde das dann grad zusammennehmen. Wenn Sie mit der Streichung in § 57 und Verschiebung in § 49 einverstanden sind, dann würde ich jetzt zur Abstimmung schreiten. Wenn Sie der Ergänzung in § 49 in Abs. 2 zustimmen und gleichzeitig den § 57 Abs. 1 streichen möchten, dann bitte ich Sie jetzt dies mit Handerheben zu bezeugen:

*Sie haben dem Antrag mit einer Enthaltung zugestimmt.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Fragen oder Wortmeldungen zu § 50?

**Kirchenrat Daniel Hess:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren  
Es ist Ihnen nicht klar, warum wir bei den Sigristen/Betriebswarten gerne bis Lohnklasse 12 gehen würden. Ich erkläre es Ihnen sehr gerne. Das ist ein Erfahrungswert bei unseren Anstellungsgesprächen. Da kommen Leute, wir stellen Anforderungen und diese Leute erfüllen diese Anforderungen und dann kommen wir zur Lohnverhandlung und dann stehen wir fast immer an mit unserer Lohnklasse 11. Diese Leute, die diese Bedingungen eigentlich erfüllen, die kommen schon mit einem höheren Lohn und da haben wir schlicht keine Chance, dass wir diese Menschen anstellen können, weil sie von sich aus den Rückzug antreten. Darum mein Wunsch, eine Lohnklasse höher. Das gibt uns etwas mehr Spielraum. Vor allen Dingen gibt es uns auch die Möglichkeit, dass wir für unsere Leute, die die Ausbildung zum Hauswart mit eidg. Fachausweis etwas mehr Spielraum haben. Denn wenn unsere Leute diese Ausbildung machen, eröffnet es einen grösseren Horizont für sie. Ich würde so fähige Leute, wie wir sie hier z.B. sitzen haben, wie Armin Niederberger, gerne behalten können. Danke.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Wortmeldungen?

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Käty Hofer:** Wie ich ganz am Anfang gesagt habe, hat sich die Kommission zu diesem Punkt keine Meinung gebildet. Was ich jetzt sage, ist das mein persönlicher Vorschlag. Ich habe die Argumente vom Kirchenrat gehört. Ich verschliesse mich diesen Argumenten nicht, aber aus der ganzen Diskussion in der Kommission würde ich beantragen, diesen einen Punkt auf die zweite Lesung zurückzustellen mit dem Auftrag an den Kirchenrat, die Funktionen Hilfskräfte, Sigristen, Betriebswarte auseinander zu nehmen mit den entsprechenden Lohnklassen. Es ist die Frage mit den Hilfskräften: Wollen wir die wirklich bis in Lohnklasse 12 laufen lassen, oder machen wir aus dieser Zeile zwei Zeilen mit den entsprechenden Funktionen und Lohnklassen? Dies ist mein Antrag.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Besten Dank. Gibt es Wortmeldungen? Wenn nicht, dann stimmen wir über den Antrag auf Verschiebung der Einstufung Hilfskräfte, Sigristen, Betriebswarte auf die zweite Lesung ab. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann bitte ich dies mit Handerheben zu bezeugen:

*Sie haben dem Antrag grossmehrheitlich stattgegeben.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir haben noch Wortmeldungen zum nächsten Paragraphen.

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Es geht um den Lohnanspruch im Spezialpfarramt. Der Kirchenrat ist nach intensiven Diskussionen mit der Kommission und im Kirchenrat selber, zum Schluss gekommen, dass es für Pfarrpersonen in Spezialpfarrämtern eine Einreihung bis zur höchsten Lohnklasse, nämlich Lohnklasse 21 geben muss. Es ist wichtig, dort einen gewissen Spielraum zu haben. Bei den Spezialseelsorgenden handelt es sich um ordinierte Pfarrpersonen mit einer Zusatzausbildung in Spezialseelsorge. Sie sind deshalb den Gemeindepfarrämtern gleichzustellen. Im überkantonalen Vergleich müssen wir die Möglichkeit einer Gleichbehandlung haben, ansonsten uns das nötige Fachpersonal fehlt. Pfarrpersonen in Gemeindepfarrämtern werden durch den Bezug von Naturalien gemäss § 47 immer einen höheren Lohn beziehen als Spezialseelsorgende. Sie bewohnen Immobilien, welche sie zu sehr günstigen Konditionen von uns zur Verfügung gestellt bekommen. Daher bitte ich Sie dem Antrag des Kirchenrats auf Einreihung bei Pfarrpersonen im Spezialpfarramt bis Lohnklasse 21 zu folgen. Besten Dank.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Danke für die Wortmeldung.

**Käty Hofer:** Wie Ursi Müller gesagt hat, hat die Kommission diesen Punkt intensiv diskutiert. Der Entscheid der Kommission ist immer noch, dass wir an der Lohnklasse 20 festhalten möchten. Die Argumente haben Sie in unserem Bericht. Ich möchte die jetzt nicht wiederholen. Aber die Kommission beantragt Ihnen, bis Lohnklasse 20 zu gehen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es weitere Wortmeldungen hierzu? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir stimmen über den Antrag des Kirchenrats und den Antrag der Kommission ab. Wenn Sie dem Antrag des Kirchenrats zustimmen bis Lohnklasse 21 oder dem Antrag der Parl. Kommission die maximale Lohnklasse bis 20 wie bisher beizubehalten, dann bitte ich Sie dies nun mit Handerheben zu bezeugen. Wer also dem Antrag des Kirchenrats zustimmen möchte, der bezeuge dies nun mit Handerheben:

Wenn Sie dem Antrag der Parl. Kommission zustimmen wollen, dann bitte ich Sie dies jetzt mit Handerheben zu bezeugen:

*Sie haben dem Antrag der Parl. Kommission mit 17 Stimmen gegen 11 bei 7 Enthaltungen zugestimmt, d.h. der Maximallohn bleibt bei Lohnklasse 20.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir machen weiter mit § 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57? Gibt es Fragen? Wortmeldungen?

**Christian Wagner:** Geschätzte Frau Präsidentin, geschätzte Anwesende  
Wir in der Fraktion beantragen den Abs. 1 bei § 53 Anfangslohn zu streichen. «In der Regel» ist zu allgemein formuliert und soll nicht für weitere Ausnahmen, die Abs. 2 und 3 Hand bieten. Die implizierte Lohnverbesserung mit der Zeit ist ein Überbleibsel des alten Beamtenwesens, der im Widerspruch zu einer dynamischen Lohnpolitik steht. Danke.

# Reformierte Kirche

Kanton Zug

## Kirche mit Zukunft

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Wortmeldungen hierzu?

**Andreas Blank:** Geschätzte Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren

Ich bin jetzt gar nicht sicher, was ich sagen soll. Ich bin etwas verwirrt, weil die Begründung, die ich gehört habe, spricht für mich nicht zum Streichen des Abs. 1, sondern wann, dann würde ich es noch verstärkter formulieren. Wir waren eigentlich der Meinung, dass man in der Regel dort startet. Wenn ich streiche, dann lasse ich es eigentlich völlig offen, wo man startet. Das finde ich grundsätzlich falsch. Von der Argumentation her, hätte ich fast eher verstanden, man solle «in der Regel» streichen, was aber wieder eine gewisse Flexibilität, die wir gesehen haben, in Frage stellen würde. Das einfach so etwas schnell unsere Überlegungen. Vielleicht sollte man das auf die zweite Lesung nehmen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Danke. Dann stimmen wir jetzt über den Antrag, dass wir den Antrag von Christian Wagner nochmals diskutieren. Dann kann sich auch der Kirchenrat vorbereiten. Wer dem zustimmen kann, möge das bitte mit Handerheben bezeugen:

*21 für eine Diskussion in der zweiten Lesung*

Wer bereits jetzt abstimmen möchte, möge dies bitte mit Handerheben bezeugen:

*Sie haben beschlossen, dass Sie diesen Antrag in der zweiten Lesung behandeln möchten, bei 6 Ja Stimmen und 6 Enthaltungen.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch Anträge zu den §§ 54, 55, 56 und 57? Gibt es Fragen zu den §§ 58, 59, 60, 61 und 62? Gibt es Wortmeldungen hierzu? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit haben Sie den vorgenannten Paragraphen in der vorliegenden Form zugestimmt.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich Ihnen doch noch eine Pause gewähren, bevor es mit dem zweiten Teil weitergeht. Wir würden ab § 63 in die zweite Lesung nehmen. Dann würde ich hier die erste Lesung beenden. (Kurze Aussprache) Nein, wir machen noch bis 18.00 Uhr. Gibt es Fragen zu § 63, 64, 65, 66, 67 oder 68? Gibt es Anträge zu diesen Paragraphen? Wenn nicht, haben Sie somit stillschweigend in der vorliegenden Version zugestimmt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es Fragen zu § 69. Ich habe dazu einen Antrag vorliegen und komme nachher dazu. Zu § 70, 71, 72.?

**Egon Biedermann:** § 73 Weiterbildung. Leistung, Fähigkeit und Verhalten. Gilt das alles auch für Pfarrpersonen?

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Ja, das gilt auch für Pfarrpersonen. Es geht um die Mitarbeiterbeurteilung von Pfarrpersonen, wenn ich das richtig verstanden habe. Vorgesetzte Person der Pfarrpersonen ist jeweils das Kirchenratspräsidium und führt auch die Gespräche mit denselben, dies in Begleitung des Kirchenrats, welcher zuständig ist für die Pfarrämter. Dieser Kirchenrat führt dann das Protokoll. Weiter zugegen ist das Präsidium der BKP als begleitende Person im Bezirk. In den Regelungen, Entscheidungskompetenzen und Vollzug im Personalbereich ist der genau Ablauf eines Personalgesprächs dokumentiert, zusammengestellt aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung, dem Reglement über die Aufgabenteilung zwischen Kirchengemeinde und Bezirk und den immer noch gültigen Ausführungsbestimmungen und Ausführungsreglement zum Personalgesetz. Hierzu gibt es Formulare. Es würde zu weit führen, den genauen Ablauf zu dokumentieren. Wichtig gilt es festzuhalten, dass die Vorgesetztenrolle klar ist, und die liegt beim Präsidium.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch Fragen zu § 72, 73? § 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80? Ich habe jetzt noch zwei Anträge vorliegen. Der erste Antrag betrifft den § 69.

**Rene Bähler:** Bei einer Annahme dieses Reglements gehen wir davon aus, dass wir zusätzliche Ferientage generieren. Wir möchten beliebt machen, dass eine stufenweise Einführung der Ferientage erfolgen soll. Besten Dank.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Dankeschön. Also, das wäre der Antrag. Gibt es Stimmen hierzu?

**Käty Hofer:** Angesichts der fortgeschrittenen Zeit würde ich vorschlagen, die beiden Anträge anzuhören, aber die Diskussion auf die zweite Lesung zu verschieben. Ich stelle den Antrag auf Verschiebung.

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

### Kirche mit Zukunft

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Bezüglich des Antrags müssen wir eine genaue Formulierung haben. So etwas können wir ja nicht ins Reglement hineinschreiben, oder in eine Ausführungsbestimmung. Das ist einmal der Fall und nachher ist es erledigt. Es ist ein Wunsch, dass man das so macht.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Möchtest du, René Bähler, das auf die zweite Sitzung schieben?

**René Bähler:** Wir hätten dann wahrscheinlich noch mehr Grundlagen, von daher verschieben.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möchte das bitte jetzt mit Handerheben bezeugen:

*Sie haben dem Antrag auf Verschieben mit einer Gegenstimme zugestimmt.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch Anträge für die §§ 70, 71, 72? Dann bitte ich Roland Berger nach vorne.

**Roland Berger:** Geschätzte Anwesende, wir haben mit § 54 individuelle Lohnerhöhungen uns dafür ausgesprochen, dass es zukünftig keinen Automatismus bei den individuellen Lohnerhöhungen mehr geben soll. Neu soll die Lohnerhöhung abhängig von einer guten Leistung, Eignung und besondere Befähigung sein. Damit kommt der Mitarbeiterbeurteilung zukünftig eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ausführungsbestimmungen werden das regeln. Das ist Aufgabe und Kompetenz des Kirchenrats. Wir möchten von Seiten unserer Fraktion hier eine Vorgabe im Gesetz machen und zwar stellen wir folgenden Antrag, dass der Abs. 1 zu präzisieren ist: Leistung, Fähigkeit, Eignung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mind. einmal jährlich zu beurteilen. Also nicht offen lassen in «angemessenen Zeitabständen». Weil der Entscheid für eine Gewährung einer individuellen Lohnerhöhung geschieht auch einmal jährlich.

**Tabea Iten:** Ich würde einen Antrag stellen auf «höchstens», also höchstens einmal jährlich. Der Kirchenrat muss die Mitarbeitergespräche dann auch gewährleisten.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Das wäre dann ein Gegenantrag? Nicht, dann kommt kein Antrag von Tabea Iten.

**Andreas Blank:** Ich kann mit diesem Antrag ebenfalls gut leben. Mit «höchstens» kann ich nicht leben. Es war also schon für die Kommission klar die Auffassung, das ist einmal im Jahr. Und wenn noch Probezeitgespräche dazwischen fallen, dann ist es mehr als einmal im Jahr. Wenn ich eine Periode habe, dann kann das durchaus sein und der Kirchenrat kann es dann auch in den Ausführungsbestimmungen definieren. Wenn man das heute nicht entscheiden kann, könnte man es auch auf die zweite Lesung nehmen.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wenn sie den Antrag zu § 73 nochmals in der zweiten Lesung diskutieren möchten, dann bitte ich Sie das mit Handerheben zu bezeugen:

*Der Antrag auf Verschiebung wurde abgelehnt mit 15 zu 11 Stimmen und einer Enthaltung.*

Dann bringe ich den § 73 inkl. dem Antrag mit mind. einmal jährlich zur Abstimmung:

*Sie haben dem Antrag mit 28 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.*

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Gibt es noch Anträge zu den nachfolgenden Paragraphen 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80? Es liegen keine weiteren Anträge vor. Sie haben somit die §§ 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 mit dem vorliegenden Wortlaut genehmigt.

Wir sind mit der ersten Lesung daher durch. Wir haben gewisse Anträge, die in die zweite Lesung gehen.

**Käty Hofer:** Noch zwei Sätze als Kommissionspräsidentin. Wir haben in der Kommission auch über die Ausführungsbestimmungen öfter diskutiert. Das ist auch in das Reglement eingeflossen. Wo das es Bestimmungen braucht. Die Kirchenratspräsidentin hat uns in Aussicht gestellt, die Ausführungsbestimmungen bis Ende Jahr vorzulegen. In der Kommission sind wir der Meinung, dass wir für die zweite Lesung im November die Ausführungsbestimmungen mindestens als Entwurf haben müssten, weil schlussendlich sind nachher das Reglement und die Ausführungsbestimmungen ein Werk in einem Guss und es macht uns im Rat eher schwierig, das Reglement zu beschliessen, wenn wir noch nicht wissen, was mind. die Absicht des Kirchenrats ist bezüglich der Ausführungsbestimmungen. Wir möchte daher den Kirchenrat



# Reformierte Kirche

Kanton Zug

## Kirche mit Zukunft

dringend bitten, zur Novembersitzung mind. einen Entwurf zu bringen, wo - ich sage es jetzt mal so - wo «verhebet» uns vorzulegen. Danke.

**Kirchenratspräsidentin Ursula Müller:** Wir werden uns bemühen, die Ausführungsbestimmungen im Entwurf vorzulegen. Aber das ganze Paket so schön auszuarbeiten, neben dem Entschädigungsreglement, möchten wir beliebt machen, dass wir das Beste geben, aber versprechen können wir nichts. Es ist so, dass die Ausführungsbestimmungen in der Hand des Kirchenrats sind. Wir werden dort sicher nichts Neues erfinden, sondern werden einerseits beim Kanton Zug in seinen Verordnungen schauen. Es ist einfach, wir können nicht mehr als arbeiten. Ich möchte daher nichts versprechen. Und wenn wir jetzt gedrängt werden, es liegt viel Arbeit da und auch die parl. Kommission weiss, wieviel Arbeit dahintersteckt.

**Ratspräsidentin Sophie Borter Binder:** Wir machen nun eine kurze Pause und danach mit dem zweiten Teil der Begegnung mit Rita Famos weitermachen.

#### **4. Begegnung mit EKS-Ratspräsidentin Rita Famos.**

Die von Frau Ratspräsidentin Pfarrerin Rita Famos angefertigten Folien zu ihren Ausführungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Protokolls.

**Nächste Sitzung Grosser Kirchgemeinderat  
Montag, 11. November 2024, Kantonsratssaal**

**Grosser Kirchgemeinderat  
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug**

Sophie Borter Binder, Präsidentin

Klaus Hengstler, Protokoll